



## Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung effektiv nutzen

Informationen zur Umsetzung der  
DGUV Vorschrift 2

**VBG-Fachwissen**

## **VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung**

Von A wie Architekturbüro bis Z wie Zeitarbeitsunternehmen – rund 1,8 Millionen Unternehmen aus mehr als 100 Branchen sind Mitglied der gesetzlichen Unfallversicherung VBG. VBG ist die Kurzbezeichnung für die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. Sie ist eine der neun auf Branchen ausgerichteten gewerblichen Berufsgenossenschaften in Deutschland. Die VBG steht ihren Mitgliedern in zwei wesentlichen Bereichen zur Seite: bei der Prävention von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie bei der Unterstützung im Schadensfall. Im Jahr 2024 wurden rund 420.000 Unfälle und Berufskrankheiten registriert. Die VBG kümmert sich darum, dass Versicherte bestmöglich wieder zurück in den Beruf und ihr soziales Leben finden. Über 2.500 Vollbeschäftigte an elf Standorten arbeiten an dieser Aufgabe mit. Darüber hinaus finden in den sechs Akademien die VBG-Seminare für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit statt. Neben Präsenz-Seminaren bietet die VBG auch verstärkt Online-Seminare für eine ortsunabhängige Weiterbildung an.

Weitere Informationen: [www.vbg.de](http://www.vbg.de)

# Inhalt

<b>Einleitung</b> .....	4
<b>1 Was ist das Wesentliche an der DGUV Vorschrift 2?</b> .....	5
<b>2 Wie sieht die Regelbetreuung in Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten aus?</b> .....	7
2.1 Was gehört zur Grundbetreuung? .....	8
2.2 Was umfasst die betriebsspezifische Betreuung? .....	8
2.3 Wie kann der Betrieb vorgehen? .....	9
<b>3 Wie sieht die Regelbetreuung in Unternehmen mit bis zu 20 Beschäftigten aus?</b> .....	10
<b>4 Das Unternehmermodell</b> .....	12
<b>5 Das digitale Unternehmermodell mit der DIAdrei-Betreuung für Unternehmen mit 50 und weniger Beschäftigten</b> .....	13
<b>6 Die Kompetenzzentren-Betreuung für Unternehmen mit 20 und weniger Beschäftigten</b> .....	15
<b>Anhang: Zeiten der VBG-Betriebe für die Grundbetreuung</b> .....	17

## Einleitung

Unternehmerinnen und Unternehmer haben mit der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ die Möglichkeit, Arbeitsschutz wirkungsvoller in die Gestaltung ihrer Arbeits- und Wertschöpfungsprozesse zu integrieren. Die Vorschrift regelt die Aufgaben und den Umfang der Tätigkeit von Betriebsärztinnen beziehungsweise Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit.

Beide Personengruppen helfen, Prozesse sicher und störungsfrei zu gestalten und die Leistungsfähigkeit sowie die Leistungsbereitschaft der Beschäftigten zu fördern. Die Vorschrift bietet einen Rahmen, mit dem die Kompetenzen der Betriebsärztinnen beziehungsweise Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit flexibler und den tatsächlichen betrieblichen Gegebenheiten entsprechend abgerufen werden können. Sie gilt seit dem 1. Dezember 2025.

Mit der vorliegenden Fachinformation möchte die VBG über die DGUV Vorschrift 2 informieren. Die Fachinformation richtet sich an Unternehmerinnen und Unternehmer, Führungskräfte, Interessenvertretungen sowie Arbeitsschutzfachleute in und außerhalb der Unternehmen.

### Betreuungsmodelle

Je nach Beschäftigtenzahl ergeben sich unterschiedliche Möglichkeiten der Betreuung:

- Regelbetreuung in Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten – siehe Seite 7
- Regelbetreuung in Unternehmen mit bis zu 20 Beschäftigten – siehe Seite 10
- Unternehmermodell – mit weniger als 30 beziehungsweise 50 Beschäftigten – siehe Seite 12
- Kompetenzzentren-Betreuung in Unternehmen mit bis zu 20 Beschäftigten – siehe Seite 15

Grundsätzlich geregelt wurde die Nutzung von digitalen Informations- und Kommunikationsmedien in der Betreuung.

# 1 Was ist das Wesentliche an der DGUV Vorschrift 2?



Die DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ eröffnet den Unternehmen mehr Möglichkeiten, den Arbeitsschutz für Betriebsprozesse bedarfsgerecht zu nutzen. Im Folgenden werden die wesentlichen Regelungen vorgestellt.

## **Eigenverantwortung steigt**

Die DGUV Vorschrift 2 stärkt die Eigenverantwortung der Unternehmerinnen und Unternehmer. Diese haben mehr Spielraum zu entscheiden, welche Arbeitsschutzmaßnahmen im Unternehmen umgesetzt werden, um einen reibungslosen und sicheren Wertschöpfungsprozess zu gestalten und die Beschäftigten produktiv und gesund einzusetzen.

Unternehmerinnen und Unternehmer entscheiden auf der Grundlage der DGUV Vorschrift 2, wie sie die spezifischen Kompetenzen der Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit nutzen.

## **Gefährdungsbeurteilung als zentrales Werkzeug**

Das Werkzeug, um den Arbeitsschutz in die Arbeitsabläufe eigenverantwortlich zu integrieren, ist für Unternehmerinnen und Unternehmer nach der DGUV Vorschrift 2 die Beurteilung der

Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung). Sie ermöglicht es, zielgerichtet die Gefährdungen, Belastungen und Schwachstellen im Wertschöpfungsprozess, in den Arbeitsbedingungen und der Arbeitsgestaltung zu erkennen und entsprechende Verbesserungsmaßnahmen festzulegen.

Bei einem so verstandenen Arbeitsschutz geht es darum, Prozesse wirtschaftlich und gesundheitsgerecht sowie rechtssicher zu gestalten. Die Gefährdungsbeurteilung ermöglicht genau dieses. Die VBG stellt den Unternehmen zur effizienten Durchführung der Gefährdungsbeurteilung die Software GEDOKU kostenfrei zur Verfügung.

Die Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit unterstützen die Unternehmerinnen und Unternehmer, das Werkzeug „Gefährdungsbeurteilung“ wirkungsvoll einzusetzen.

### **Der tatsächlich benötigte Betreuungsbedarf ist entscheidend**

Unternehmerinnen und Unternehmer können – vor allem mithilfe der Gefährdungsbeurteilung – sehr genau beschreiben, wo ihr Bedarf an betriebsärztlicher Betreuung sowie sicherheitstechnischer Unterstützung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit liegt. Aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben sich zum Beispiel Fragen wie: Gibt es neue Technologien, die den Arbeitsprozess sicherer und effizienter gestalten? Wie können spezifische Gefährdungen von Arbeitsmitteln beseitigt werden? Ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich? Gibt es neue und sichere Arbeitsverfahren in der Branche, die sich bewährt haben?

Die DGUV Vorschrift 2 stärkt so eine auf den betriebsspezifischen Bedarf ausgerichtete Dienstleistung durch die Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

### **Gemeinsames Handeln aller Beteiligten**

Die DGUV Vorschrift 2 fordert alle beteiligten Partner – Unternehmerinnen und Unternehmer, Interessenvertretungen, Betriebsärzte und Betriebsärztinnen sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit – zum Dialog auf. In diesem Dialog wird gemeinsam festgelegt, welche Leistungen in welchem Umfang von wem erbracht werden.



#### **Fazit**

Die DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ bietet Unternehmerinnen und Unternehmern die Möglichkeit, sich zum Arbeitsschutz bedarfsgerecht beraten und betreuen zu lassen. Für die Betriebsärztinnen und -ärzte sowie die Fachkräfte für Arbeitssicherheit bietet sich die Möglichkeit, den Nutzen ihrer gemeinsam abgestimmten Betreuungsleistungen für die Unternehmensentwicklung deutlich zu machen und sich gezielt einzubringen.

## 2 Wie sieht die Regelbetreuung in Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten aus?



Die Betreuung in Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten besteht aus zwei Bestandteilen, der Grundbetreuung und der betriebsspezifischen Betreuung.

- **Grundbetreuung**

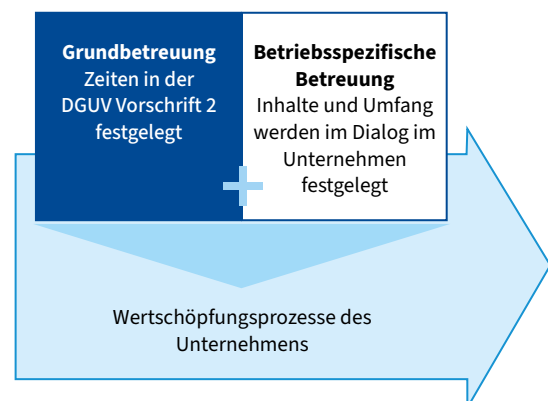
Für die Grundbetreuung hat die VBG für verschiedene Branchen Einsatzzeiten festgelegt – siehe Anhang „Zeiten der VBG-Betriebe für die Grundbetreuung“, Seite 17.

Die Inhalte der Grundbetreuung finden Sie im Kapitel 2.1 „Was gehört zur Grundbetreuung?“.

- **Betriebsspezifische Betreuung**

Für die betriebsspezifische Betreuung legt die Unternehmerin beziehungsweise der Unternehmer den Bedarf selbst im Dialog mit der Interessenvertretung, den Betriebsärzten, Betriebsärztinnen und den Fachkräften für Arbeitssicherheit fest – siehe Kapitel 2.2 „Was umfasst die betriebsspezifische Betreuung?“.

	Gruppe II (mittlere Gefährdung)	Gruppe III (geringe Gefährdung)
Einsatzzeit (Std./Jahr pro Beschäftigtem/r)	1,5	0,5



Darüber hinaus erbringen Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit erfahrungsgemäß auch außerhalb der im Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und in der DGUV Vorschrift 2 formulierten Aufgaben weitere Leistungen – zum Beispiel Wahrnehmung von Funktionen des betrieblichen Umwelt- und Strahlenschutzes, Mitarbeit in außerbetrieblichen Gremien im Interesse des Auftrag- und Arbeitgebers oder der Auftrag- beziehungsweise Arbeitgeberin.



## 2.1 Was gehört zur Grundbetreuung?

Die Grundbetreuung umfasst die grundlegenden Unterstützungsleistungen der Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die unabhängig von betriebsspezifischen Erfordernissen immer zu erbringen sind.

Zur **Grundbetreuung** gehört beispielsweise, die Unternehmerinnen und Unternehmer zu unterstützen und zu beraten bei:

- der Konzeption, Durchführung und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung
- der Unterhaltung von Betriebsanlagen
- dem Umgang mit vorhandenen Gefahrstoffen
- der Auswahl, Benutzung und Erprobung von Körperschutzmitteln
- der Überprüfung der Arbeitsmittel
- allgemeinen Unterweisungen
- der Organisation der Ersten Hilfe und beim Brandschutz
- der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung

Außerdem:

- Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen begehen und der Unternehmerin beziehungsweise dem Unternehmer festgestellte Mängel mitteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorschlagen und auf deren Durchführung hinwirken
- Ursachen von Arbeitsunfällen und berufsbedingten Erkrankungen untersuchen und Maßnahmen dazu vorschlagen
- An Besprechungen wie dem Arbeitsschutzausschuss oder Betriebsversammlungen teilnehmen

Der komplette Katalog der Aufgaben im Rahmen der Grundbetreuung befindet sich in der DGUV Vorschrift 2 Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 „Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten“.

## 2.2 Was umfasst die betriebsspezifische Betreuung?

Die betriebsspezifische Betreuung berücksichtigt die Besonderheiten in einem Unternehmen unabhängig von der Branchenzugehörigkeit oder allgemeinen Gefährdungsmerkmalen. Die zu erbringenden Leistungen ergänzen die Grundbetreuung zeitlich begrenzt oder dauerhaft.

Zur **betriebsspezifischen Betreuung** gehören beispielsweise:

Unternehmerinnen und Unternehmer zu unterstützen und zu beraten bei:

- der Planung, Ausführung von Betriebsanlagen
- der Beschaffung von neuen technischen Arbeitsmitteln

- der Einführung und Beurteilung von neuen Arbeitsverfahren
- der Einführung von neuen oder Verwendung einer Vielzahl von Gefahrstoffen/Biostoffen
- der Veränderung der Arbeitszeitgestaltung
- der Anpassung von Arbeitssystemen für besondere betriebliche Personengruppen
- Schutzmaßnahmen bei besonders gefährlichen Tätigkeiten, wie Arbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen, Arbeiten bei unter Druck stehenden Teilen, Alleinarbeit



#### Maßnahmen durchzuführen wie:

- Beteiligung an der innerbetrieblichen Arbeitsschulungsausbildung
- Begehungen von eigenen Arbeitsstellen mit einem Gefährdungspotenzial über dem Durchschnitt der Branche sowie Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen
- Arbeitsmedizinische Vorsorge und Beratung zur Gesundheit bei der Arbeit
- Impfungen bei Infektionsgefährdungen
- Maßnahmen der Gesundheitsförderung
- Regelmäßige Begehungen der Arbeitsplätze bei Kundenunternehmen oder im Außen-

- Bereich – zum Beispiel Zeitarbeit, Produktionen und Veranstaltungen, Wach- und Sicherungsdienste
- Betriebliches Eingliederungsmanagement

#### zusätzliche betriebsspezifische Betreuungsleistungen wie:

- Entwicklung und Aufbau sowie kontinuierliche Arbeit in Managementsystemen – wie beispielsweise Arbeitsschutzmanagement-, Gesundheitsmanagement-System, integrierte Managementsysteme
- Betriebsspezifische Handlungsanleitungen zu aktuellen Themen – zum Beispiel Pandemie, Berufskraftfahrerqualifikation – ausarbeiten
- An Schulungen der Sicherheitsbeauftragten im Betrieb mitwirken

Beim Festlegen der betriebsspezifischen Betreuung können Unternehmerinnen und Unternehmer auch auf die in der DGUV Vorschrift 2 Anlage 2 sowie dem zugehörigen Kapitel der DGUV Regel 100-002 beschriebenen Beispiele und Aufgabenfelder zurückgreifen.

## 2.3 Wie kann der Betrieb vorgehen?

Die Unternehmerin oder der Unternehmer legt gemeinsam mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsärztin beziehungsweise dem Betriebsarzt unter Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung die Aufgaben und den Aufwand fest. Entsprechend vereinbart sie beziehungsweise er dann die Betreuungsleistung mit beiden Personengruppen.

#### Vorschlag zur Vorgehensweise:

1. Mithilfe der Aufstellung „Zeiten der VBG-Betriebe für die Grundbetreuung“ (siehe Anhang) festlegen, wie viel Aufwand für die Grundbetreuung pro Beschäftigtem vorzusehen ist
2. Die Einsatzzeiten für die Grundbetreuung ermitteln
3. Aufteilen, wie viele Anteile dieser Grundbetreuung die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und wie viele die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte übernehmen sollen. Bei der Aufteilung der Zeiten müssen diese und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit einen Mindestanteil von 20 Prozent erhalten
4. Kontinuierlich die Grundbetreuung durchführen und in diesem Zusammenhang auch die Gefährdungsbeurteilung für den Betrieb umsetzen beziehungsweise aktualisieren
5. Mithilfe der Gefährdungsbeurteilung und der besonderen Situation im Betrieb die betriebsspezifischen Aufgabenfelder überprüfen. Dazu können auch die in der DGUV Vorschrift 2 Anlage 2 sowie dem zugehörigen Kapitel der DGUV Regel 100-002 beschriebenen Aufgabenfelder eine Orientierungshilfe bieten
6. Inhalt, Aufwand und die Personalressourcen für die betriebsspezifische Betreuung festlegen. Auch hierbei müssen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte hinzugezogen werden
7. Betriebsärztin beziehungsweise Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftlich beauftragen
8. Ergebnisse der Leistungserbringung erfassen und überprüfen. Gegebenenfalls den Aufwand und die Ressourcen anpassen

### 3 Wie sieht die Regelbetreuung in Unternehmen mit bis zu 20 Beschäftigten aus?



Die Betreuung in Unternehmen mit bis zu 20 Beschäftigten besteht aus **Grundbetreuung** und **anlassbezogener Betreuung**.

Die Grundbetreuung ist mindestens alle drei Jahre regelmäßig zu wiederholen.

Die **Grundbetreuung** erfolgt durch die Betriebsärztin beziehungsweise den Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Sie umfasst folgende Aufgaben:

- Erstellung beziehungsweise Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung
- Ableitung von Maßnahmen hieraus

Neben der Grundbetreuung lassen sich Unternehmer oder Unternehmerinnen bei besonderen Anlässen durch eine Betriebsärztin beziehungsweise einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit betreuen. Zu dieser **anlassbezogenen Betreuung** kann gehören:

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben

- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren
- Einführung neuer Arbeitsverfahren
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe
- Einführung neuer Arbeitsstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben
- Tätigkeit von Personen mit besonderem Schutzbedürfnis (insbesondere Schwangere, Stillende, Jugendliche, schwerbehinderte Menschen)
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit
- Erstellung von Notfall-, Hygiene-, Pandemie- und Alarmplänen
- Erforderlichkeit der Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren

- grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen
- Erforderlichkeit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Gefährdungen durch Personen, die sich und andere gefährden, insbesondere durch einen Rauschzustand oder ein aggressives Verhalten
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen und der (Wieder-)Eingliederung von Rehabilitanden
- Häufung gesundheitlicher Probleme
- Auftreten posttraumatischer Belastungszustände

### Wie ist vorzugehen?

Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten sollten sich an eine Betriebsärztin beziehungsweise einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen entsprechenden Dienstleister wenden und die Grundbetreuung sowie die Modalitäten für die anlassbezogene Betreuung vereinbaren.

Unterstützung und weitere Informationen zum Beispiel beim Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V. (VDBW) – [www.vdbw.de](http://www.vdbw.de) – und beim Verband Deutscher Sicherheitsingenieure e.V. (VDSI) – [www.vdsi.de](http://www.vdsi.de)

## 4 Das Unternehmermodell



Für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten ist eine Alternative zur Regelbetreuung möglich: das Unternehmermodell. Nur Unternehmerinnen und Unternehmer, die aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden sind, können daran teilnehmen.

### Das Unternehmermodell besteht aus

- Motivations- und Informationsmaßnahmen sowie
- Fortbildungsmaßnahmen für die Unternehmerin oder den Unternehmer und
- einer anlassbezogenen Betreuung durch die Betriebsärztin beziehungsweise den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Das Unternehmermodell gilt allgemein für Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten.

Eine Obergrenze von 30 Beschäftigten gilt dagegen für folgende Bereiche:

- keramische und Glasindustrie
- Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr
- Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin
- Betriebe für gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung
- Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen
- botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks

Die **Motivations- und Informationsmaßnahmen** haben das Ziel, Unternehmerinnen und Unternehmer bei der Integration des Arbeitsschutzes in ihre Abläufe zu unterstützen. Sie sollen die Notwendigkeit im Arbeitsschutz erkennen und bei Bedarf die Betriebsärztin beziehungsweise den Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit hinzuziehen.

Unternehmerinnen und Unternehmer, die sich für das Unternehmermodell entschieden haben, müssen nach Abschnitt II der Anlage 3

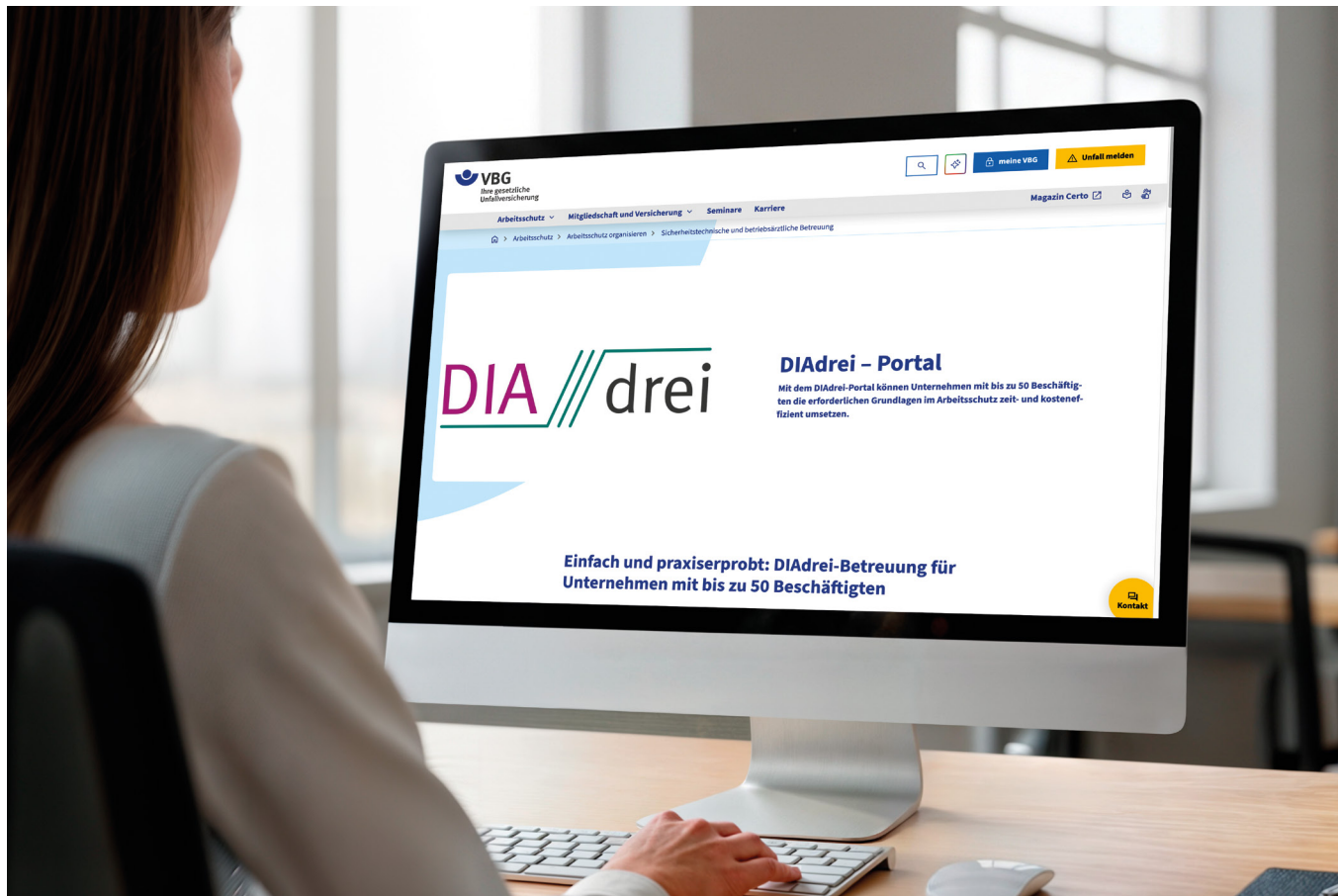
zur DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ im Abstand von höchstens drei Jahren an Fortbildungsmaßnahmen (mit einem Umfang von mindestens vier Lehreinheiten) teilnehmen.

Bei den Fortbildungsinhalten orientieren sie sich an den jeweiligen betrieblichen Erfordernissen. Die VBG erkennt alle von ihr in den Akademien angebotenen Seminare als Fortbildung im Sinne der UVV an. Darüber hinaus können von der VBG im Einzelfall auch weitere Maßnahmen anerkannt werden – zum Beispiel die Teilnahme an VBG-Branchentreffen, VBG-Foren oder auch (nach oben genannten Kriterien) ausgewählte Veranstaltungen des Vereins Deutscher Revisions-Ingenieure e. V. (VDRI).

Nach dem Abschluss der Motivations- und Informationsmaßnahmen entscheiden sie selbst über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen **anlassbezogenen Betreuung**. Grundlage für die Entscheidung ist die Gefährdungsbeurteilung. Erforderlichenfalls sind bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung die Betriebsärztin beziehungsweise der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit einzubeziehen.

Eine detaillierte Beschreibung des Unternehmermodells finden Sie in der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ Anlage 3 zu § 2 Absatz 4 „Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung: Unternehmermodell“.

## 5 Das digitale Unternehmermodell mit der DIAdrei-Betreuung für Unternehmen mit 50 und weniger Beschäftigten



Mit der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung im Digitalen Unternehmermodell und dem dazugehörigen DIAdrei-Portal besteht eine digitale Alternative zum klassischen Unternehmermodell für Unternehmen mit 50 und weniger Beschäftigten in der Betreuungsgruppe III und 30 und weniger Beschäftigten in der Betreuungsgruppe II (siehe Kapitel 2 „Wie sieht die Regelbetreuung in Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten aus“).

Die DIAdrei-Betreuung besteht aus Motivations- und Informationsmaßnahmen, der Inanspruchnahme der anlassbezogenen Betreuung und einem Vor-Ort-Termin mit der Betriebsärztin, dem Betriebsarzt oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit (bei mehr als 20 Beschäftigten). Lediglich die anlassbezogene Betreuung und der Vor-Ort-Termin sind **kostenpflichtig** für das Unternehmen. Alle sonstigen Fragen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit können bei der **kostenfreien Hotline** beantwortet werden. Die Motivations- und Informationsmaßnahmen

geben Unternehmerinnen und Unternehmern einen grundlegenden, branchenneutralen und branchenspezifischen Überblick zu Arbeitsschutzthemen. Dies erfolgt über ein online geführtes Selbstlernen. Nach dem Selbstlernen ist mit der kostenfreien Software GEDOKU die Gefährdungsbeurteilung für das Unternehmen zu erstellen. Um GEDOKU effizient nutzen zu können, lernen Sie in einem Online-Seminar (4 Lehreinheiten) oder einem Web Based Training (4 Lehreinheiten) den Umgang mit der Software.

Sie erhalten Informationen zum Arbeitsschutz, um danach die Notwendigkeit von Arbeitsschutzmaßnahmen zu erkennen, problembewusst zu handeln und auf der Grundlage der von Ihnen in GEDOKU erstellten Gefährdungsbeurteilung betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Beratungsbedarf zu identifizieren und in Anspruch zu nehmen.

**Themen der Informationsmaßnahmen (Lernmodule) sind unter anderem:**

- Wirtschaftliche Aspekte im Arbeitsschutz erkennen
- Gesunde Beschäftigte – Gesunder Betrieb, Verantwortung
- Gefährdungen wahrnehmen
- Arbeitsschutz gut organisieren
- Beurteilung der Arbeitsbedingungen – Vorgehensweise
- Psychische Belastungen bei der Arbeit erkennen
- Sicherheit durch Betriebsanweisungen
- Betriebsarzt beziehungsweise Betriebsärztin und Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten
- Gut organisiert im Notfall
- Arbeitsstätte sicher planen, einrichten und nutzen
- Arbeitsbereiche barrierefrei gestalten
- Arbeitsumgebung optimal gestalten
- Geeignete Arbeitsmittel auswählen und sicher betreiben
- Arbeitsplätze ergonomisch gestalten
- Sicherer Umgang mit Gefahrstoffen
- Sicher und gesund arbeiten im Außendienst
- Hautschutz
- Sicher arbeiten bei Absturzgefahr
- Richtiges Heben und Tragen
- Sicher und gesund arbeiten in der Grünpflege
- Zusammenarbeit sicher und gesund koordinieren
- Aktuelle Themen

Über eine kostenfreie Hotline (DIAdrei-Hotline) erfolgt die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Beratung unter anderem zu Fragen, die sich aus dem Selbstlernen und dem betrieblichen Bedarf ergeben, zum Beispiel

- zur allgemeinen Arbeitsschutzorganisation,
- zur Gefährdungsbeurteilung (zu deren Erstellung oder Aktualisierung, Nutzung von GEDOKU) und der erforderlichen Maßnahmenableitung,
- zu rechtlichen Anforderungen.

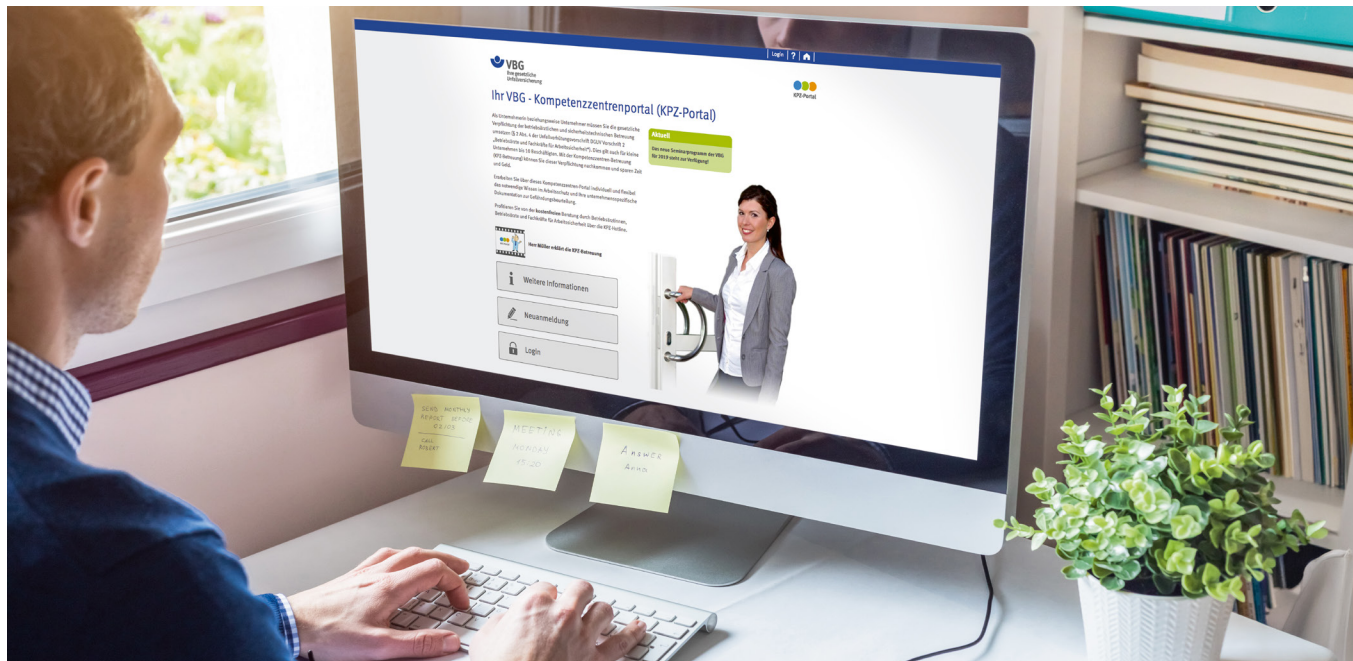
Nach der vollständig erstellten Gefährdungsbeurteilung müssen die Unternehmerinnen beziehungsweise Unternehmer eine Selbsterklärung abgeben, dass sie Ihre Gefährdungsbeurteilung erstellt haben. Danach können sie eine Urkunde ausdrucken. Diese gilt gegenüber den Arbeitsschutzbehörden als Nachweis für die DIAdrei-Betreuung im digitalen Unternehmermodell.

Drei Jahre nach Abgabe der Selbsterklärung zur Gefährdungsbeurteilung müssen Sie einen Vor-Ort-Termin mit einer Betriebsärztin oder einem Betriebsarzt oder einer Fachkraft für Arbeitssicherheit organisieren. Bei diesem Termin sollen Sie zu ihrer Gefährdungsbeurteilung beraten werden und Ihnen gegebenenfalls erforderliche Nachbesserungen aufgezeigt werden.

Darüber hinaus sind sie verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen qualifiziert in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes durch Betriebsärztinnen und Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit beraten zu lassen (**kostenpflichtig**; besondere Anlässe siehe Kapitel 2). Über Fortbildungsmaßnahmen im Arbeitsschutz wird spätestens alle drei Jahre der erworbene Kenntnisstand erhalten und aktualisiert. Vom DIAdrei-Portal wird die Unternehmerin beziehungsweise der Unternehmer regelmäßig aufgefordert, an einer Fortbildungsmaßnahme (unter anderem Seminare oder im DIAdrei-Portal) teilzunehmen. Der Fortbildungsbedarf orientiert sich an den jeweiligen betrieblichen Erfordernissen. Eine detaillierte Beschreibung der DIAdrei-Betreuung finden Sie unter [www.vbg.de/diadreii](http://www.vbg.de/diadreii).

Melden Sie sich gleich an unter: [www.diadreii.de](http://www.diadreii.de)

## 6 Die Kompetenzzentren-Betreuung für Unternehmen mit 20 und weniger Beschäftigten



Mit der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung durch Kompetenzzentren (KPZ-Betreuung) und dem dazugehörigen Kompetenzzentren-Portal (KPZ-Portal) besteht eine weitere Betreuungsform für Unternehmen mit 20 und weniger Beschäftigten.

Die Kompetenzzentren-Betreuung besteht aus Motivations- und Informationsmaßnahmen und der anlassbezogenen Betreuung.

Die Motivations- und Informationsmaßnahmen geben Unternehmerinnen und Unternehmern einen grundlegenden, branchenneutralen und branchenspezifischen Überblick zu Arbeitsschutzthemen. Dies erfolgt über ein online geführtes Selbstlernen mit einem abschließenden unternehmensbezogenen PRAXIS-CHECK im KPZ-Portal.

Sie erhalten Informationen zum Arbeitsschutz, um danach die Notwendigkeit von Arbeitsschutzmaßnahmen zu erkennen, problembewusst zu handeln und auf der Grundlage der von Ihnen erstellten Gefährdungsbeurteilung (PRAXIS-CHECK) betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Beratungsbedarf zu identifizieren und in Anspruch zu nehmen.

### Themen der Informationsmaßnahmen (Lernmodule) sind unter anderem:

- Wirtschaftliche Aspekte im Arbeitsschutz erkennen
- Gesunde Beschäftigte – Gesunder Betrieb, Verantwortung
- Gefährdungen wahrnehmen
- Arbeitsschutz gut organisieren
- Beurteilung der Arbeitsbedingungen – Vorgehensweise
- Psychische Belastungen bei der Arbeit erkennen
- Sicherheit durch Betriebsanweisungen
- Betriebsarzt beziehungsweise Betriebsärztin und Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten
- Gut organisiert im Notfall
- Arbeitsstätte sicher planen, einrichten und nutzen
- Arbeitsbereiche barrierefrei gestalten
- Arbeitsumgebung optimal gestalten
- Geeignete Arbeitsmittel auswählen und sicher betreiben

- Arbeitsplätze ergonomisch gestalten
- Sicherer Umgang mit Gefahrstoffen
- Sicher und gesund arbeiten im Außendienst
- Hautschutz
- Sicher arbeiten bei Absturzgefahr
- Richtiges Heben und Tragen
- Sicher und gesund arbeiten in der Grünpflege
- Zusammenarbeit sicher und gesund koordinieren
- Aktuelle Themen

Über eine **kostenfreie** Hotline (KPZ-Hotline) erfolgt die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Beratung unter anderem zu Fragen, die sich aus dem Selbstlernen und dem betrieblichen Bedarf ergeben, zum Beispiel

- zur allgemeinen Arbeitsschutzorganisation,
- zur Gefährdungsbeurteilung (zu deren Erstellung oder Aktualisierung) und der erforderlichen Maßnahmenableitung,
- zu rechtlichen Anforderungen.

Nach dem vollständig bearbeiteten PRAXIS-CHECK können die Unternehmerinnen beziehungsweise Unternehmer eine Urkunde ausdrucken. Diese gilt gegenüber den Arbeits-

schutzbehörden als Nachweis für die Kompetenzzentren-Betreuung des Unternehmens. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, sich weiterhin bei besonderen Anlässen qualifiziert in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes durch das Kompetenzzentrum betreuen zu lassen (besondere Anlässe siehe Kapitel 2). Über Fortbildungsmaßnahmen im Arbeitsschutz wird der erworbene Kenntnisstand erhalten und aktualisiert. Vom Kompetenzzentrum wird die Unternehmerin beziehungsweise der Unternehmer regelmäßig aufgefordert, an einer Fortbildungsmaßnahme (unter anderem Seminare oder im KPZ-Portal) teilzunehmen. Der Fortbildungsbedarf orientiert sich an den jeweiligen betrieblichen Erfordernissen. Eine detaillierte Beschreibung der Kompetenzzentren-Betreuung finden Sie in der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ Anlage 4 zu § 2 Absatz 4 „Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit 20 und weniger Beschäftigten durch Kompetenzzentren“.

Melden Sie sich gleich an unter:

[www.kpz-portal.de](http://www.kpz-portal.de)



**KPZ-Portal**

### Selbstlernen



Das Wissen zum Arbeitsschutz erwerben Sie selbstständig online über branchen- und themenspezifische Lernmodule. Zeit, Ort und Reihenfolge der Bearbeitung legen Sie fest. Nach dem Selbstlernen bearbeiten Sie unternehmensbezogen Ihren PRAXIS-CHECK und erstellen damit das notwendige Dokument zur Gefährdungsbeurteilung. Mit dem Ausdruck der Urkunde erfüllen Sie jetzt die Voraussetzung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung gemäß § 2 Absatz 4 der DGUV Vorschrift 2. Ihnen steht nun die **kostenfreie** bedarfsorientierte Betreuung über die KPZ-Hotline zur Verfügung.

### Bedarfsorientierte Betreuung



Sie haben Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, die Sie selbst nicht beantworten können? Die Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit der KPZ-Hotline helfen Ihnen kompetent und schnell weiter. Sie können Ihre Fragen per Kontaktformular oder am Telefon innerhalb der Servicezeiten stellen.

### Anlassbezogene Betreuung



In manchen Fällen werden Sie trotz Selbstlernen und telefonischer Beratung Unterstützung vor Ort benötigen. In diesem Fall können Sie die fachliche Beratung selbst organisieren oder die KPZ-Hotline kann auf Wunsch den Kontakt zum KPZ-Fachteam herstellen.

## Anhang: Zeiten der VBG-Betriebe für die Grundbetreuung

Für die Grundbetreuung sieht die DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ feste Zeiten für die jeweiligen Branchen vor. Die Zeiten für die Grundbetreuung können Sie folgendermaßen ermitteln:

Zuerst ermitteln Sie anhand der folgenden Tabelle, zu welcher Gruppe Ihr Betrieb gehört. Die Gruppe sagt Ihnen, wie viele Stunden pro Beschäftigtem und Jahr Sie für die Grundbetreuung veranschlagen müssen. Danach errechnen Sie die Gesamtzahl der Stunden für die Grundbetreuung.

Wirtschaftszweig (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
Gewinnung von Ton und Kaolin		X	
Herstellung von Glas und Glaswaren		X	
Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren		X	
Herstellung von keramischen Baumaterialien		X	
Herstellung von sonstigen Porzellan- und keramischen Erzeugnissen		X	
Herstellung von Erzeugnissen aus Kalksandstein für den Bau		X	
Handelsvermittlung			X
Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr			X
Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr		X	
Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr			X
Hörfunkveranstalter			X
Fernsehveranstalter			X
Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie			X
Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen			X
Zentralbanken und Kreditinstitute			X
Sonstige Finanzierungsinstitutionen			X
Mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten			X
Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen			X
Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte			X
Rechtsberatung			X
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung			X
Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben			X
Architektur- und Ingenieurbüros			X
Technische, physikalische und chemische Untersuchung			X

<b>Wirtschaftszweig (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)</b>	<b>Gruppe I 2,5 h</b>	<b>Gruppe II 1,5 h</b>	<b>Gruppe III 0,5 h</b>
Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin		X	
Werbung			X
Markt- und Meinungsforschung			X
Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design			X
Fotografie und Fotolabors			X
Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g.			X
Vermietung von Maschinen, Geräten und sonstigen beweglichen Sachen			X
Vermittlung von Arbeitskräften		X	
Befristete Überlassung von Arbeitskräften (gewerblich)		X	
Befristete Überlassung von Arbeitskräften (kaufm.-verw.)			X
Reisebüros und Reiseveranstalter			X
Private Wach- und Sicherheitsdienste			X
Detekteien			X
Hausmeisterdienste			X
Reinigung von Verkehrsmitteln			X
Call Center			X
Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter			X
Inkassobüros und Auskunftsteien			X
Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.			X
Sozialversicherung			X
Weiterführende Schulen			X
Sonstiger Unterricht			X
Darstellende Kunst			X
Museen			X
Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks		X	
Spiel-, Wett- und Lotteriewesen			X
Erbringung von Dienstleistungen des Sports			X
Betrieb von Schwimmbädern und Stadion		X	
Betrieb von Sportanlagen			X
Vergnügungs- und Themenparks			X
Wirtschafts- u. Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen			X
Arbeitnehmervereinigungen			X
Kirchliche Vereinigungen; politische Parteien sowie sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g.			X
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g.			X
Exterritoriale Organisation und Körperschaft			X

## Impressum

### Herausgeber



Massaquoiassage 1  
22305 Hamburg  
Postanschrift: 22281 Hamburg  
[www.vbg.de](http://www.vbg.de)

**Artikelnummer** 30-05-5348-7

### Bildnachweise

Titel, S. 5, 8, 9, 10, 12 VBG  
S. 6: Stock Rocket – stock.adobe.com  
S. 7: iStock.com/LightFieldStudios  
S. 13: Gustavo Comunello – stock.adobe.com  
S. 15: iStock.com/NicoElNino

### Realisation

Jedermann-Verlag GmbH  
[www.jedermann.de](http://www.jedermann.de)

Version 3.0  
Stand Mai 2026

Nachdruck nur mit schriftlicher  
Genehmigung der VBG

Der Bezug dieser Informationsschrift  
ist für Mitgliedsunternehmen der VBG  
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

# Wir sind für Sie da!

[www.vbg.de](http://www.vbg.de)

## VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Massaquoipassage 1 · 22305 Hamburg

Tel.: 040 5146-0 · Fax: 040 5146-2146

**Kundendialog der VBG:** 040 5146-2940  
**Notfall-Hotline für Beschäftigte  
im Auslandseinsatz:** +49 (40) 5146-7171  
[www.vbg.de/Notfall-im-Ausland](http://www.vbg.de/Notfall-im-Ausland)

**Sichere Nachrichtenverbindung:**  
[www.vbg.de/kontakt](http://www.vbg.de/kontakt)



## Für Sie vor Ort – die VBG-Bezirksverwaltungen:

### Bergisch Gladbach

Kölner Straße 20

51429 Bergisch Gladbach

Tel.: 02204 407-0 · Fax: 02204 1639

E-Mail: [BV.BergischGladbach@vbg.de](mailto:BV.BergischGladbach@vbg.de)

Seminarbuchung unter

Tel.: 02204 407-165

### Berlin

Markgrafenstraße 18

10969 Berlin

Tel.: 030 77003-0 · Fax: 030 7741319

E-Mail: [BV.Berlin@vbg.de](mailto:BV.Berlin@vbg.de)

Seminarbuchung unter

Tel.: 030 77003-128

### Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Str. 8

33602 Bielefeld

Tel.: 0521 5801-0 · Fax: 0521 61284

E-Mail: [BV.Bielefeld@vbg.de](mailto:BV.Bielefeld@vbg.de)

Seminarbuchung unter

Tel.: 0521 5801-165

### Dresden

Wiener Platz 6

01069 Dresden

Tel.: 0351 8145-0 · Fax: 0351 8145-109

E-Mail: [BV.Dresden@vbg.de](mailto:BV.Dresden@vbg.de)

Seminarbuchung unter

Tel.: 0351 8145-167

### Duisburg

Düsseldorfer Straße 15

47051 Duisburg

Tel.: 0203 3487-0 · Fax: 0203 3487-210

E-Mail: [BV.Duisburg@vbg.de](mailto:BV.Duisburg@vbg.de)

Seminarbuchung unter

Tel.: 0203 3487-106

### Erfurt

Koenbergstraße 1

99084 Erfurt

Tel.: 0361 2236-0 · Fax: 0361 2253466

E-Mail: [BV.Erfurt@vbg.de](mailto:BV.Erfurt@vbg.de)

Seminarbuchung unter

Tel.: 0361 2236-439

### Hamburg

Sachsenstraße 18

20097 Hamburg

Tel.: 040 23656-0 · Fax: 040 2369439

E-Mail: [BV.Hamburg@vbg.de](mailto:BV.Hamburg@vbg.de)

Seminarbuchung unter

Tel.: 040 23656-165

### Ludwigsburg

Martin-Luther-Str. 79

71636 Ludwigsburg

Tel.: 07141 919-0 · Fax: 07141 902319

E-Mail: [BV.Ludwigsburg@vbg.de](mailto:BV.Ludwigsburg@vbg.de)

Seminarbuchung unter

Tel.: 07141 919-354

### Mainz

Isaac-Fulda-Allee 22

55124 Mainz

Tel.: 06131 389-0 · Fax: 06131 389-116

E-Mail: [BV.Mainz@vbg.de](mailto:BV.Mainz@vbg.de)

Seminarbuchung unter

Tel.: 06131 389-180

### München

Barthstraße 20

80339 München

Tel.: 089 50095-0 · Fax: 089 50095-111

E-Mail: [BV.Muenchen@vbg.de](mailto:BV.Muenchen@vbg.de)

Seminarbuchung unter

Tel.: 089 50095-165

### Würzburg

Riemenschneiderstraße 2

97072 Würzburg

Tel.: 0931 7943-0 · Fax: 0931 7943-800

E-Mail: [BV.Wuerzburg@vbg.de](mailto:BV.Wuerzburg@vbg.de)

Seminarbuchung unter

Tel.: 0931 7943-412



## VBG-Akademien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

### Akademie Dresden

Königsbrücker Landstraße 4C

01109 Dresden

Tel.: 0351 88923-0 · Fax: 0351 88923-34

E-Mail: [Akademie.Dresden@vbg.de](mailto:Akademie.Dresden@vbg.de)

Hotel-Tel.: 030 13001-29500

### Akademie Gevelinghausen

Schlossstraße 1

59939 Olsberg

Tel.: 02904 9716-0 · Fax: 02904 9716-30

E-Mail: [Akademie.Olsberg@vbg.de](mailto:Akademie.Olsberg@vbg.de)

Hotel-Tel.: 02904 803-0

### Akademie Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79

71636 Ludwigsburg

Tel.: 07141 919-181 · Fax: 07141 919-182

E-Mail: [Akademie.Ludwigsburg@vbg.de](mailto:Akademie.Ludwigsburg@vbg.de)

### Akademie Mainz

Isaac-Fulda-Allee 20

55124 Mainz

Tel.: 06131 389-380 · Fax: 06131 389-389

E-Mail: [Akademie.Mainz@vbg.de](mailto:Akademie.Mainz@vbg.de)

### Akademie Storkau

Im Park 1

39590 Tangermünde

Tel.: 039321 531-0 · Fax: 039321 531-23

E-Mail: [Akademie.Storkau@vbg.de](mailto:Akademie.Storkau@vbg.de)

Hotel-Tel.: 039321 521-0

### Akademie Untermerzbach

Schlossweg 2

96190 Untermerzbach

Tel.: 09533 7194-0 · Fax: 09533 7194-499

E-Mail: [Akademie.Untermerzbach@vbg.de](mailto:Akademie.Untermerzbach@vbg.de)

Hotel-Tel.: 09533 7194-100

## Seminarbuchungen:

[www.vbg.de/seminare](http://www.vbg.de/seminare)

telefonisch in Ihrer  
VBG-Bezirksverwaltung

## Beitragsfragen:

[www.vbg.de/kontakt](http://www.vbg.de/kontakt)

telefonisch unter  
040 5146-2940